

1. Nachtrag zur
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Neuental vom 06.03.2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S.786) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. 2010, S.502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung vom 05.11.2012 für Feuerwehr Gemeinde Neuental folgenden Ersten Nachtrag zur Feuerwehrsatzung vom 06.03.2006 beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuental ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Neuental“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

- Bischhausen
- Dorheim
- Gilsa
- Neuenhain
- Römersberg/Waltersbrück
- Schlierbach
- Zimmersrode

II.

§ 11 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuental angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.“

Absatz 13 wird dem § 11 hinzugefügt:

„In Ausnahmefällen kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin, auf eine kürzere Amtszeit als 5 Jahre gewählt werden.“

III.

Dieser Erste Nachtrag zur Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuental tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neuental, 05.11.2012

Der Gemeindevorstand

gez.

(Knöpper)
Bürgermeister